

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungen	2
1 Hintergrund	3
1.1 Öffentliche Auftraggeberin	3
1.2 Hintergrund	3
1.3 Gegenstand	4
2 Zu erbringende Leistungen	5
2.1 Leistungen in der Auftaktphase	5
2.2 Leistungen in der Umsetzungsphase	6
2.3 Leistungen in der Abschlussphase	7
3 Rahmenbedingungen	7
3.1 Zeitplanung	7
3.2 Budget	8
3.3 Vergütung und Abrechnung	8
3.4 Reisen	9
3.5 Koordinierung von Seiten der ZUG	9
3.6 Qualitätsstandards und Anforderungen	9
3.7 Erstellung barrierefreier Veröffentlichungen und Online-Angebote	10
3.8 Vertraulichkeit	11
3.9 Auftragsverarbeitung	11
3.10 Einsatz von KI-Anwendungen	11
4 Angebotswertung	12
4.1 Technisches Angebot	12
4.2 Kurzprofile und Referenzliste für vorgesehenes Personal	13

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

Abkürzungen

AG	Auftraggeberin
AN	Auftragnehmer*in
AVV	Auftragsverarbeitungsvertrag
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EU	Europäische Union
EU KOM	Europäische Kommission
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
NNT	Netto-Null-Technologien
TOM	Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)
ZUG	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH
ZUG KEI	Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien der ZUG

1 Hintergrund

1.1 Öffentliche Auftraggeberin

Öffentliche Auftraggeberin ist die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH.

Die ZUG ist eine vollständig bundeseigene Gesellschaft. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vertritt alleinig den Bund als Gesellschafterin. Die Gesellschaft hat ihren rechtlichen Sitz in Bonn, den größten Standort in Berlin und einen weiteren Standort in Cottbus.

Die ZUG übernimmt im Rahmen des Gesellschaftszwecks nicht-ministerielle Aufgaben für die Bundesregierung. Das Kerngeschäft der ZUG sind Projektträgerschaften für Förderprogramme der Bundesressorts. Die Finanzierung der ZUG erfolgt ausschließlich über Aufträge.

Als Dienstleisterin übernimmt die ZUG auch weitere Aufträge zur Unterstützung und Beratung, um so eine Vielzahl politischer Schwerpunktthemen im Bereich Umwelt-, Natur- und Klimaschutz in Maßnahmen umzusetzen.

1.2 Hintergrund

Der Net Zero Industry Act (NZIA) ist am 29. Juni 2024 als Verordnung der Europäischen Union (EU) in Kraft getreten und gilt seitdem unmittelbar. Der NZIA soll die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der EU stärken, indem die Produktionskapazitäten für Netto-Null-Technologien (NNT) ausgebaut werden. Ziel ist, dass die EU bis zum Jahr 2030 mindestens 40 % ihres jährlichen Bedarfs an NNT selbst decken kann. Der Anwendungsbereich des NZIA ist breit gefasst, er umfasst Endprodukte, Komponenten sowie Produktionsmaschinen für klimaneutrale Technologien, darunter erneuerbare Energien (EE), CCS, Netztechnologien, Wasserstofftechnologien, Batterien und Speichertechnologien. Zudem definiert der NZIA einen Maßnahmenkatalog für den Ausbau von NNT, der die Themen strategische Projekte und Valleys, beschleunigte Genehmigungsverfahren, CO₂ Speicherleistung, verbesserter Marktzugang sowie Innovationen und Fachkräfte beinhaltet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat das Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien der ZUG (ZUG KEI) damit beauftragt, die Erstellung des Monitorings zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Art. 42 Abs. 3 NZIA zu beauftragen und den Prozess der Erstellung zu begleiten.

Artikel 42 des NZIA regelt die Überwachung der Verordnungsumsetzung. Nach Artikel 42 Absatz 3 NZIA sind die Mitgliedstaaten erstmalig zum 15. März 2027 und dann alle drei Jahre zur Vorlage eines Berichts mit den in Artikel 42 Absatz 2 NZIA genannten Daten verpflichtet. Die Berichte der Mitgliedsstaaten werden durch die EU KOM im Rahmen eines übergreifenden Berichts ausgewertet und zusammengefasst.

Maßgeblich für die Auftragserfüllung ist die Verordnung (EU) 2024/1735 in der zum Ablauf der Angebotsfrist geltenden Fassung einschließlich der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1463, sowie ein für Herbst angekündigter Durchführungsrechtsakt der EU Kommission nach Art. 42 Absatz 5 NZIA mit dem ein Reporting Template samt Informationen zur Datenerhebung zur Verfügung gestellt werden soll.

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

Ergänzend ist der Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Industrial Accelerator Act, COM (2026) 100 vom 4. März 2026, hinsichtlich möglicher zusätzlicher Berichtspflichten zur Anwendung der Ausnahmen aus Kapitel IV (Artikel 25 bis 29 NZIA) zu berücksichtigen, sofern diese Vorgaben vor Ende der Berichtspflicht am 15. März 2027 in Kraft treten.

Die vorgenannten Normenveränderungen bezeichnen, d.h. die während der Vertragslaufzeit erwarteten unionsrechtlichen Durchführungsrechtsakte bzw. Konkretisierungen der Europäischen Kommission, sind vom vereinbarten Pauschalpreis umfasst, soweit hierdurch der beschriebene Leistungsgegenstand nicht wesentlich erweitert wird. Weitergehende Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch die Auftraggeberin.

1.3 Gegenstand

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Entwicklung eines Konzepts für die erstmalige und künftig im Dreijahresrhythmus durchzuführende Erhebung der für den Bericht nach Art. 42 Absatz 3 NZI erforderlichen Daten, die Durchführung der erstmaligen Datenerhebung, die Aufbereitung der Datengrundlage sowie die Erstellung des ersten deutschen Berichts nach Artikel 42 Absatz 3 NZIA über die in Artikel 42 Absatz 2 NZIA genannten Sachverhalte in englischer Sprache. Das zu entwickelnde Erhebungskonzept ist so auszugestalten und zu dokumentieren, dass es als Grundlage für die künftig im Dreijahresrhythmus durchzuführenden Datenerhebungen und Berichterstattungen nach Artikel 42 Absatz 3 NZIA dienen kann.

Die Berichterstattung entlang der NZIA-Ziele soll folgende Angaben umfassen:

- Entwicklungen bei NNT, Markttrends, Marktpreise bei den jeweiligen NNT und Informationen über Auktionen hinsichtlich ihrer Häufigkeit, Zuschlagspreise sowie Volumen (die für eine Kap.-IV-Erfüllung relevant sind) nach Art. 42 II S. 2 b) NZIA;
- Fertigungskapazitäten der NNT und zusammenhängenden Tätigkeiten, inkl. Daten zu Beschäftigung und Kompetenzen nach Art. 42 II S. 2 c) NZIA;
- Die Anzahl an KMU, die an Projekten zur Fertigung von NNT beteiligt sind nach Art. 42 II S. 2 d) NZIA;
- Die Anzahl und Art der Reallabore für NNT (Art. 42 II S. 2 f) NZIA);
- Die Menge an dauerhaft unterirdisch gespeichertem CO₂ gemäß der Richtlinie 2009/31/EG nach Art. 42 II S. 2 g) NZIA.

Außerdem sind für jede relevante NNT Angaben zu den Genehmigungsverfahren für NNT-Fertigungsprojekte zusammenzustellen, im Einzelnen

- Die Zahl der eingeleiteten Genehmigungsverfahren, die Zahl der abgelehnten Anträge und die Zahl der getroffenen umfassenden Entscheidungen unter Angabe, ob das Projekt genehmigt oder abgelehnt wurde; (Art. 42 II S. 2 e) i) NZIA);
- Die Dauer der Genehmigungsverfahren, wenn eine umfassende Entscheidung getroffen wurde, inkl. der Dauer der Fristverlängerungen; (Art. 42 II S. 2 e) ii) NZIA);
- Angaben zu Ressourcen, die für den Betrieb der zentralen Kontaktstellen zugewiesen wurden; (Art. 42 II S. 2 e) iii) NZIA).

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

Zusätzlich sollen potenzielle Hindernisse auf nationaler Ebene für den Handel mit Netto-Null-Technologien oder mit Waren, die diese nutzen, identifiziert und deren mögliche Ursachen herausgearbeitet werden (Art. 42 II S. 2 a) NZIA).

Bei der Zusammenstellung der Informationen für den Monitoringbericht sind die nach IAA Entwurf geplanten Anpassungen zu berücksichtigen, sofern diese bis 15. März 2027 in Kraft treten.

Zudem ist im Herbst¹ gemäß Artikel 42 Absatz 5 NZIA ein Durchführungsrechtsakt zu erwarten, der die Anforderungen an die Berichterstattung weiter konkretisiert und ein Template für die Berichterstattung bereitstellt, die bei der Zusammenstellung der Informationen für den Monitoringbericht zu berücksichtigen sind.

Der Bericht umfasst grundsätzlich den Zeitraum 2024 bis 2026. Soweit Daten nur mit Verzögerung verfügbar sind, ist der jeweils jüngste verfügbare Datenstand zu verwenden und kenntlich zu machen. Die Vorjahre verschieben sich entsprechend.

2 Zu erbringende Leistungen

Der Auftrag gliedert sich in drei Phasen: 1) Auftaktphase, 2) Umsetzungsphase und 3) Abschlussphase. Folgende Leistungen sind in jedem Fall Gegenstand der Beauftragung, es ist zudem ausdrücklich erwünscht, dass der/die Bieter*in zusätzliche Leistungsschritte anbietet, um den Auftrag fachlich, methodisch und organisatorisch in hoher Qualität umzusetzen.

Soweit der/die Bieter*in im technischen Angebot zusätzliche Leistungsschritte zur Umsetzung des Auftrags anbietet, werden diese mit Zuschlag Bestandteil des geschuldeten Leistungsumfangs und sind mit dem angebotenen Pauschalfestpreis abgegolten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht. **Unberührt bleibt eine gesonderte Vergütung für nach Zuschlag von der Auftraggeberin beauftragte Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs.**

2.1 Leistungen in der Auftaktphase

In der Auftaktphase stimmen Auftragnehmer*in (AN) und Auftraggeberin (AG) den Auftrag und dessen Umsetzung im Detail ab.

- Zu Beginn der Auftaktphase findet ein **virtueller Kick-off statt**, den ZUG KEI organisiert, moderiert und dokumentiert. An dem Treffen nehmen Vertretende des/der AN, der ZUG KEI und des BMW teil. Im Rahmen des Auftakttreffens präsentiert und diskutiert der/die AN das von ihm eingereichte Angebot. Die Anwesenden klären Rollen und Zuständigkeiten innerhalb des Auftrags sowie grundlegende Steuerungs- und Kommunikationsstrukturen. Sie stellen darüber hinaus den Zugang des/der AN zu den relevanten Dokumenten über den cloudbasierten BSCW-Server sicher.
- Der/die AN operationalisiert den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungsumfang und konkretisiert das methodische Vorgehen. Dabei berücksichtigt der/die AN insbesondere die Anforderungen aus Artikel 42 NZIA, die Verfügbarkeit

¹ Erster Entwurf sollte nach aktuellem Planungsstand vrs. bis Ende September vorliegen.

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

der erforderlichen Daten sowie mögliche Auswirkungen ausstehenden europäischer Vorgaben. Der/die AN macht konkrete Vorschläge für ein Vorgehen zur fristgerechten Erfüllung der Berichtspflicht. Dazu führt der/die AN eine erste Recherche und Bewertung von Datenquellen/Datensätzen durch und weist zusätzlichen Erhebungsbedarfe, den damit verbundenen zeitlichen Aufwand sowie notwendige Stichproben aus.

- Die Ergebnisse fasst der/die AN in einem **Umsetzungsplan** zusammen (nicht mehr als 10 Seiten, zzgl. Anhängen). Die AG prüft den Umsetzungsplan als Liefergegenstand. Es ist mindestens eine Kommentierungsschleife mit der AG einzuplanen.
- Am Ende der Auftaktphase findet außerdem ein circa **zweistündiger virtueller Konzeptionsworkshop** statt. Auf dem Konzeptionsworkshop wird der Inhalt des Umsetzungsplans durch den/die AN kurz präsentiert und mit Vertretenden von ZUG KEI sowie BMW diskutiert. Der/die AN organisiert, moderiert und dokumentiert den Konzeptionsworkshop.

2.2 Leistungen in der Umsetzungsphase

In der Umsetzungsphase wird durch den/die AN die Datengrundlage für den Monitoringbericht erstellt und ausgewertet.

- Zu Beginn der Umsetzungsphase entwickelt der/die AN eine detaillierte **Monitoring-matrix in Excel**, die als Grundlage für die dreijährige Berichterstattung Deutschlands entlang Artikel 42 des NZIA geeignet ist. Diese berücksichtigt die Informationen und Hinweise aus dem Durchführungsrechtsakt nach Art. 42 Abs. 5 NZIA und sollte mindestens folgendes beinhalten:
 - Indikatoren und Unterindikatoren,
 - Definitionen und Einheiten,
 - Technologie- und Komponentenabgrenzung,
 - Quellen und Direktlinks,
 - Bezugsjahr und Datenstand, Datenbasis/Datenquelle sowie, wo zutreffend, Methodik für Datenerhebung inkl. Kontakte für Datenerhebung,
 - räumliche Abdeckung,
 - Berechnungsweg und Annahmen,
 - Datenqualität bzw. Belastbarkeit,
 - festgestellte Datenlücken,
 - Verantwortlichkeit für künftige Aktualisierungen,
 - Dokumentation der Datenerhebung, Datenquellen, Methodik und bei Bedarf Ansprechpartnern für die Datenerhebung und sonstige Hinweise für die Berichterstattung 2030.
- Anschließend erhebt der/die AN Daten für den Berichtszeitraum aus Sekundärquellen und, wo notwendig und umsetzbar, über geeignete Erhebungsinstrumente. Die Erhebungsinstrumente stimmt der/die AN mit der AG ab. Nicht schließbare Datenlücken und andere Limitationen werden gegenüber der AG begründet ausgewiesen. Außerdem werden Empfehlungen für den zukünftigen Umgang mit diesen erarbeitet.
- Soweit der/die AN für die Leistungserbringung Daten oder Datensätze Dritter verwenden möchte, deren Nutzung, Weitergabe oder weitere Verwendung lizenzrechtlichen Beschränkungen unterliegt, hat er/sie die AG hierüber vor deren Verwendung zu informieren. Bestehende Nutzungs- oder Weitergabebeschränkungen sind transparent

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

darzustellen. Die Verwendung solcher Daten bedarf der vorherigen Zustimmung der AG.

- Der/die AN erstellt die Erhebungsinstrumente, Adressatenlisten und Anschreiben. Offizielle Datenabfragen gegenüber Bundes- und Landesbehörden werden nach Abstimmung durch das BMWE oder die AG versandt. Der/die AN übernimmt das Rücklaufmanagement, die fachliche Klärung von Rückfragen und die Auswertung. BMWE wird bei der Datenbeschaffung von dauerhaft unterirdisch gespeichertem CO₂ und den Daten zur Genehmigungsverfahren behelfend tätig werden.
- Am Ende der Umsetzungsphase wertet der/die AN die Daten entlang der Anforderungen gemäß Artikel 42 NZIA unter Berücksichtigung des zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Rechtsstands sowie gegebenenfalls der Anpassungen durch den IAA und der Inhalte der durch die EU-Kommission nach Artikel 42 Abs. 5 NZIA angekündigten Berichtsvorlage aus.

2.3 Leistungen in der Abschlussphase

In der Abschlussphase werden die gesammelten Informationen strukturiert zusammengeführt, reflektiert und der schriftliche Monitoringbericht verfasst.

- In der Abschlussphase überführt der/die AN die erhobenen Daten in der Monitoring-Matrix und verfasst den **Monitoringbericht** unter Berücksichtigung der Informationen aus dem Durchführungsrechtsakt der EU KOM nach Art. 42 Abs. 5 (circa 5-10 Seiten, zzgl. Anhängen). Die AG prüft die Monitoringdaten und den Monitoringbericht als Liefergegenstand. Es sind zwei Kommentierungsschleifen einzuplanen: Ein erster Berichtsentwurf ist bis zum 20.1.2027 bei der AG und BMWE einzureichen. Die finale Version des Monitoringberichts legt der/die AN zum 15.2.2027 in digitaler Form vor, sowohl im Word-Format als auch als barrierefreie PDF-Datei.
- Nach Vorlage des ersten Berichtsentwurfs findet bei Bedarf ein circa **zweistündiger virtueller Abschlussworkshop** statt. Teilnehmende sind neben dem/der AN, Vertretende des BMWE sowie von ZUG KEI. Der Workshop wird von ZUG KEI organisiert, moderiert und dokumentiert. Im ersten Teil des Workshops zeigt der/die AN die Ergebnisse des Monitoringberichts entlang einer Präsentation. Im zweiten Teil des Workshops stellt sich der/die AN den Fragen und Anmerkungen der Anwesenden, die Ergebnisse werden diskutiert. Die Ergebnisse des Workshops fließen in den zweiten Berichtsentwurf ein.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Zeitplanung

Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit dem Zuschlag, voraussichtlich am 23.10.2026, und endet am 15.3.2027.

Folgende Zeiträume und Termine sind bisher vorgesehen:

- Auftaktphase: 23.10.2026 – 10.11.2026

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

- Kick-off: voraussichtlich in Kalenderwoche 44
- Umsetzungsphase: 11.11.2026 – 31.12.2026
- Abschlussphase: 1.1.2027 – 15.3.2027
 - Vorlage erster Berichtsentwurf: 20.1.2027
 - Vorlage final abgestimmter Monitoringbericht: 15.2.2027
 - Der Zeitraum vom 15.02.2027 bis zum 15.03.2027 dient der finalen Prüfung und Abnahme des Monitoringberichts durch den AG. Der AN steht in diesem Zeitraum für Rückfragen, erforderliche Anpassungen und Verbesserungen des Berichts zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere auch mögliche Anpassungen aufgrund zusätzlicher Anforderungen oder Rückmeldungen, beispielsweise im Zusammenhang mit Anforderungen des IAA.

3.2 Budget

Das Budget für den Auftrag beträgt inkl. aller Kosten maximal 115.000 EUR (netto). Angebote, die das Budget überschreiten, können für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden.

3.3 Vergütung und Abrechnung

Zur Preiskalkulation ist das Dokument Leistungsverzeichnis.xlsx vollständig auszufüllen. Alle Leistungen sind im Dokument Leistungsverzeichnis.xlsx mit einem Pauschalpreis zu kalkulieren.

Mit dem Pauschalpreis werden die Personalkosten sowie sämtliche Material-, Reise- und Nebenkosten, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, abgegolten. Dies gilt auch für erforderliche Daten, Datenlizenzen oder Softwarelizenzen. Hieraus entstehende Mehrkosten begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen in einer **ersten Zahlungsstufe** und einer **Schlusszahlung**:

1. Erste Zahlungsstufe:

Für die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen können nach Maßgabe von § 2 der Besonderen Vertragsbedingungen **Teil- und/oder Abschlagszahlungen bis zu insgesamt 20 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung** erfolgen. Abgenommene Leistungsanteile werden als Teilzahlung, bereits erbrachte, aber noch nicht abgenommene Leistungsanteile als Abschlagszahlung vergütet.

2. Schlusszahlung:

Nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung der noch ausstehenden Leistungen und deren Schlussabnahme wird die unter Anrechnung bereits geleisteter Teil- und Abschlagszahlungen **verbleibende Restvergütung** fällig. Wurden im Rahmen der ersten Zahlungsstufe insgesamt 20 Prozent der Gesamtvergütung gezahlt, beträgt die Schlusszahlung demzufolge 80 Prozent der Gesamtvergütung.

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

Im Übrigen gelten für Abnahme, Fälligkeit, Rechnungslegung und Zahlungsweise die **§§ 1 bis 4 der Besonderen Vertragsbedingungen sowie §§ 4 und 5 des ZUG-Dienstleistungsvertrages**.

3.4 Reisen

Es sind keine Reisetätigkeiten vorgesehen. Termine sind virtuell durchzuführen. Sollte unvorhergesehen Reisen erforderlich sein, sind verkehrsbedingte CO₂-Emissionen durch Reisen im Rahmen dieses Vertrags sind möglichst zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Flugreisen innerhalb Deutschlands sollen nur in begründeten Ausnahmefällen unternommen werden, zum Beispiel bei Unzumutbarkeit wegen Schwerbehinderung. Reisen mit dem Zug ist der Vorrang zu gewähren. Bei nicht zu vermeidenden Flugreisen soll der CO₂-Ausgleich bezahlt werden.

3.5 Koordinierung von Seiten der ZUG

Innerhalb der ZUG ist ZUG KEI für die Koordinierung der Erstellung des Monitoringberichts zuständig.

ZUG KEI organisiert, moderiert und dokumentiert den Kick-off- und den Abschlussworkshop.

Außerdem koordiniert ZUG KEI die sichere Übermittlung von Dokumenten, Daten und ggf. Kontaktinformationen.

ZUG und BMWE übermitteln ihre Rückmeldungen zu Liefergegenständen grundsätzlich innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlage des jeweiligen Liefergegenstands.

Verzögerungen bei der Bereitstellung vereinbarter Daten oder Rückmeldungen führen zu einer entsprechenden Anpassung nachfolgender Fristen, soweit der/die AN die Verzögerung nicht zu vertreten hat. **Die Parteien haben absehbare Verzögerungen unverzüglich anzuzeigen** und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Verzögerung vorzuschlagen. **Eine Gefährdung der für den Monitoringbericht vorgesehenen Endtermine ist unverzüglich der Auftraggeberin anzuzeigen.**

Vertragsrechtlich verbindliche Erklärungen, insbesondere Abnahmen, Änderungen des Leistungsumfangs und die Beauftragung zusätzlicher Leistungen, erfolgen ausschließlich durch die Parteien. Fachliche Stellungnahmen, Hinweise oder Rückmeldungen des BMWE entfalten gegenüber den Parteien **keine eigenständige rechtsgeschäftliche Wirkung**.

3.6 Qualitätsstandards und Anforderungen

Der/die AN ist voll verantwortlich für die Organisation und Umsetzung des Auftrags einschließlich der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle. Der Auftrag muss mindestens folgenden Standards und Anforderungen entsprechen:

- Der/die AN informiert die AG über den Stand der Arbeiten, insbesondere über für die Leistungserbringung notwendige Entscheidungen sowie über ggf. absehbare Verzögerungen.
- Der/die AN steht der AG nach Bedarf für Rückfragen zur Verfügung.

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

- Arbeitssprache ist Deutsch. Die Monitoringmatrix und der Monitoringbericht ist in englischer Sprache anzufertigen. Die Sprache der übrigen Arbeitsergebnisse richtet sich nach ihrem jeweiligen Verwendungszweck und wird, soweit erforderlich, durch die Auftraggeberin festgelegt (einseitiges Leistungsbestimmungsrecht).
- Der/die AN stimmt die Gliederung für den Abschlussbericht vorab mit der AG und BMWF ab.
- Die Produkte des Auftrags sind frei von inhaltlichen Fehlern, Rechtschreibfehlern, Grammatikfehlern und Jargon. Die Liefergegenstände sind fachlich präzise, nachvollziehbar, konsistent und adressatengerecht zu verfassen. Fachbegriffe sind einheitlich zu verwenden und, soweit erforderlich, zu erläutern. Daten, Annahmen, Schätzungen und methodische Entscheidungen sind transparent auszuweisen. Datenquelle, Datenstand, Definitionen sowie etwaige Datenlücken oder methodische Einschränkungen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden, Datenlücken müssen zudem begründet werden. Sämtliche Quellen müssen eindeutig und dauerhaft nachvollziehbar angegeben werden. Für den Bericht sind Schriftgröße 11 oder 12 pt im Fließtext zu verwenden, der Zeilenabstand ist auf 1,3 oder 1,5 eingestellt. Seitenränder sind mindestens 2,5 cm breit. Überschriften sind mit Formatvorlagen formatiert. Aufzählungen sind mit Aufzählungszeichen gekennzeichnet.

3.7 Erstellung barrierefreier Veröffentlichungen und Online-Angebote

Die Behörden der Bundesverwaltung sind verpflichtet, ihre Informationsangebote im Internet barrierefrei zu gestalten. Für alle Veröffentlichungen, die vom AG online bereitgestellt werden sollen, sind die Vorgaben der derzeit gültigen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung, kurz BITV, zu erfüllen. Damit verbundene Leistungsbestandteile sind von der/vom AN stets entsprechend der Verordnung zu erbringen und ggf. nachzubessern, bis eine endgültige Abnahme durch den AG erfolgt.

Bezüglich der anzuwendenden Standards verweist die BITV 2.0 auf die aktuellen harmonisierten EU-Normen. Die aktuelle Norm EN 301 549 bezieht sich ihrerseits auf die allgemein gültigen Anforderungen für Barrierefreiheit digitaler Inhalte der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1. Jedoch sind dort keine konkreten Anforderungen für barrierefreie PDF-Dokumente geregelt. Um für Veröffentlichungen im PDF-Format einheitliche und vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, ist daher zusätzlich die Norm DIN ISO 14289 – PDF/UA anzuwenden. Dies ist der dem Stand der Technik entsprechende Standard für barrierefreie PDF-Dokumente.

Um die technische Zugänglichkeit der gelieferten PDF-Dokumente nachzuweisen, ist ein Prüfbericht einzureichen, die mit jeweils aktueller Version des PDF Accessibility Checkers (PAC) erzeugt wurden. Die AG lässt die gelieferten Dokumente durch einen externen Dienstleister eingehend technisch und manuell prüfen. Dazu werden die kostenfreien Hilfsmittel PAC, AcrobatPlugin callas pdfGoHTML, VIP PDF-Reader und gegebenenfalls der Screenreader NVDA verwendet.

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

Weitere Details zur Barrierefreiheit sind dem „Leitfaden zur Erstellung und Abgabe barrierefreier PDF-Dateien“ (Vordruck 3.20 der Vergabeunterlagen) zu entnehmen.

3.8 Vertraulichkeit

Alle Informationen jeglicher Art, die dem/der AN im Zusammenhang mit dem ausgeschriebenen Auftrag der AG zur Kenntnis gelangen, sind vertraulich zu behandeln.

Der/die AN behandelt Informationen und Tatsachen, die nicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind, vertraulich. In Zweifelsfällen sind Tatsachen als vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Abschluss des Auftrags.

3.9 Auftragsverarbeitung

Eine Datenverarbeitung im Rahmen der Umsetzungsphase wird als Auftragsverarbeitung klassifiziert. **Die Konkretisierung von Verarbeitungstätigkeiten erfolgt durch den/die AN im Rahmen des technischen Angebots.**

Die AG und der/die AN schließen einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV, Vertrag zur Auftragsverarbeitung) auf Grundlage des durch die Bieter*innen auszufüllenden Datenblatts zum Datenschutz (Datenblatt Datenschutz) ab. Die Verarbeitungstätigkeiten, eingesetzte Lösungen und die technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) sind im Datenblatt zum Datenschutz gem. Datenblatt Datenschutzbasierend auf dem technischen Angebot zu beschreiben. Grundsätzlich darf die Auftragsverarbeitung nur in der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stattfinden. Eine Verarbeitung außerhalb des Gebietes (nachfolgend „Drittland“) darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

Bitte beachten Sie neben den Daten- und Betroffenenkategorien, die Speicherdauer und die mindestens anzuwendenden TOM. Sofern Sie weitere TOM anbieten, legen Sie diese dem Angebot bei.

Die Datenblatt Datenschutz bzw. die Anlage Ihrer TOM werden Bestandteil des Vertrages zur Auftragsverarbeitung.

3.10 Einsatz von KI-Anwendungen

Sofern für die Leistungserbringung Anwendungen, die auf künstlicher Intelligenz beruhen, eingesetzt werden sollen, dürfen nur Anwendungen genutzt werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Betrieb in einer geschlossenen Umgebung. Diese stellt eine logische Mandantentrennung sicher, die den Zugriff Dritter sowie des KI-Anbieters auf die Eingabedaten technisch ausschließt.
- Eingeebenen Daten werden nur zur unmittelbaren Beantwortung der Anfrage verarbeitet. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben oder zu anderen Zwecken z. B. Training, Optimierung oder Weiterentwicklung analysiert oder verarbeitet. Es erfolgt keine Verknüpfung der Daten mit anderen Datensätzen.

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

Betrieb auf einem Server eines Betreibers, der ISO27001 zertifiziert ist mit Standort innerhalb der EU/EWR. Sofern Sie hiernach zulässige KI-Anwendungen einsetzen wollen, benennen Sie diese in Ihrem technischen Angebot und belegen Sie die Zulässigkeit durch geeignete Nachweise.

Durch KI erzeugte bzw. manipulierte Texte und Daten sind einer menschlichen Prüfung zu unterziehen und zu kontrollieren, wobei die redaktionelle Verantwortung und Haftung insb. der Richtigkeit der Angaben bei dem/der AN liegt.

4 Angebotswertung

Um neben dem Preis auch die Qualität des Angebots bewerten zu können, sind neben dem Leistungsverzeichnis/Preisblatt folgende Unterlagen einzureichen:

- Technisches Angebot: Darstellung der geplanten Umsetzung des Auftrags inkl. Personaleinsatzplan und Zeitplan
- Kurzprofile des vorgesehenen Personals (als Anhang zum technischen Angebot)
- Referenzliste (als Anhang zum technischen Angebot)

Diese Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen. Sie sind nicht nachforderbar.

Die Bewertung des Angebotes erfolgt auf Grundlage des Dokuments 03_Bewertungsmatrix.

Hinweis: Die Dateinamen der vom Bieter eingereichten Dokumente dürfen nicht mehr als 15 Zeichen umfassen.

4.1 Technisches Angebot

Im technischen Angebot soll ausgeführt werden, wie der/die Bieter*in den Auftrag interpretiert und wie er/sie plant, den Auftrag fachlich, methodisch und organisatorisch umzusetzen.

Dabei soll der Umfang 12 Seiten (Text in Schriftgröße 11) inklusive Personaleinsatzplan und Zeitplan (aber ohne Kurzprofile und Referenzliste) nicht überschreiten. Bei längeren technischen Angeboten werden die zusätzlichen Seiten bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Folgende Aspekte sind konkret im technischen Angebot zu berücksichtigen:

1. Der/die Bieter*in muss darlegen, wie er/sie den **Auftrag** interpretiert. Es wird überprüft, inwieweit dies gemäß der Leistungsbeschreibung verstanden wurde.
2. Der/die Bieter*in hat ein geeignetes **Vorgehen** im Detail vorzustellen. Es wird überprüft, inwieweit das vorgeschlagene Vorgehen passend ist.
3. Der/die Bieter*in muss die internen **Verfahren zur Qualitätssicherung und zur Qualitätskontrolle** darlegen. Es wird überprüft, inwieweit die dargestellten Verfahren passend sind.
4. Der/die Bieter*in muss einen **Personaleinsatzplan** vorlegen, aus dem hervorgeht, welches Personal für den Auftrag vorgesehen ist und wie und in welchem Umfang dieses Personal in den einzelnen Arbeitsphasen und -schritten eingesetzt wird

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

(Teammitglieder, Arbeitsphasen und -schritte, Arbeitstage). Aus dem Personaleinsatzplan soll auch hervorgehen, wie bei personellem Ausfall die Einhaltung des Zeitplans sichergestellt wird und wie das Team zusammenarbeitet. Es wird überprüft, inwieweit der Personaleinsatzplan für das Vorhaben passend ist.

5. Der/die Bieter*in muss einen **Zeitplan** vorlegen, aus dem der geplante zeitliche Projektablauf hervorgeht. Es wird überprüft, inwieweit der Zeitplan für das Vorhaben passend ist.

4.2 Kurzprofile und Referenzliste für vorgesehenes Personal

Die Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals hat bei diesem Auftragsgegenstand einen erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung und wird daher auf Zuschlagsebene gewertet. Der/die Bieter*in weist die Qualifikation und Erfahrung der einzelnen Teammitglieder in Form von Kurzprofilen und einer Referenzliste nach (diese beiden Dokumente sind als Anhang zum technischen Angebot mit einzureichen).

4.2.1 Zusammensetzung des Teams

Das Team soll eine Projektleitung und einem Monitoringexperten/einer Monitoringexpertin beinhalten. Für die Projektleitung ist eine Stellvertretung aus dem Team zu benennen.

Das Team soll außerdem von einem Experten/einer Expertin im Themenfeld Netto-Null-Technologien unterstützt und beraten werden. Selbstverständlich kann diese Expertise auch bei einem der Teammitglieder liegen.

Optional kann der/die Bieter*in weitere Teammitglieder vorschlagen. Qualifikation und Erfahrung dieser Personen werden in der Bewertungsmatrix nicht bewertet, können aber bei der Bewertung des Personaleinsatzplans als Teil des technischen Angebots positiv berücksichtigt werden (s. Kapitel 4.1 Technisches Angebot). Auch für ggf. vorgeschlagene weitere Teammitglieder sind Kurzprofile einzureichen.

Der/die AN ist für die Auswahl und vertragliche Bindung der Mitglieder des Teams verantwortlich. Ein Austausch von Teammitgliedern kann nur aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung der AG erfolgen. Die Ersatzmitglieder müssen die untenstehenden Anforderungen an die Eignung erfüllen. Zudem müssen sie mindestens dieselbe Qualifikation aufweisen, die das zu ersetzende Teammitglied zum Zeitpunkt des Angebotes hatte.

4.2.2 Projektleitung

Eignungskriterien (siehe auch Fragebogen zur Eignungsprüfung in der Angebotsphase.xlsx)

- Erfahrung als Projektleitung in mindestens zwei vergleichbaren Projekten mit einem Budget von jeweils mindestens 50.000 EUR innerhalb der letzten 5 Jahre.

Zuschlagskriterien (siehe auch Anlage 022-N-2606_Bewertungsmatrix)

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

- Erfahrung als Projektleitung in Projekten zur Konzeption, Durchführung oder Weiterentwicklung komplexer Monitoring-, Evaluierungs- oder Berichtsvorhaben für öffentliche Auftraggeber,
- Erfahrung in der Erstellung von Studien/Berichten im Themenfeld Netto-Null-Technologien, industrielle Wertschöpfungsketten und Produktionskapazitäten oder vergleichbaren Fragestellungen der Industrie-, Energie-, Klima-, Technologie- oder Innovationspolitik,
- Kenntnisse und grundlegendes Verständnis des NZIA sowie relevanter Datenquellen für das Monitoring des NZIA.

4.2.3 Monitoringexperte bzw. -expertin

Zuschlagskriterien (siehe auch Anlage 022-N-2606_Bewertungsmatrix)

- Erfahrung in Konzeption und Aufbau von Monitoringsystemen,
- Erfahrung mit datenbasiertem Monitoring im Themenfeld Industrie-, Energie-, Klima-, Technologie- oder Innovationspolitik, z.B. zu Produktionskapazitäten, Wertschöpfungsketten, Markt- und Preisentwicklungen, Beschäftigung und Kompetenzen, KMU-Beteiligung oder Genehmigungsverfahren,
- Erfahrung in der Erstellung von Monitoringberichten.

4.2.4 Experte/Expertin im Themenfeld Netto-Null-Technologien (diese Expertise kann auch bei einem der Teammitglieder liegen)

Eignungskriterien (siehe auch Anlage auch Fragebogen zur Eignungsprüfung in der Angebotsphase.xlsx)

- Mindestens 5 Jahre nachweisbare einschlägige Forschungserfahrung im Themenfeld Netto-Null-Technologien.

Zuschlagskriterien (siehe auch Anlage 022-N-2606_Bewertungsmatrix)

- Nachweisbare fachliche Expertise zu den im NZIA genannten Netto-Null-Technologien, insbesondere zu deren industriellen Wertschöpfungsketten, wesentlichen Komponenten, Fertigungsprozessen, Marktstrukturen und Produktionskapazitäten,
- Fundierte Kenntnisse des NZIA und weiterer regulatorischer Rahmenbedingungen des Ausbaus der Produktionskapazitäten von Netto-Null-Technologien,
- Fundierte Kenntnisse und Erfahrung in der Arbeit mit einschlägigen für das Monitoring nach NZIA relevanten Datenquellen.

4.2.5 Hinweis zu den Anforderungen an das Kurzprofil und an die Referenzliste

Das **Kurzprofil** (max. 3 Seiten pro Person) stellt in übersichtlicher Form, dar, über welche Qualifikation und Erfahrung die Person mit Bezug zum Auftrag und den genannten Kriterien verfügt. Bei der Projektleitung und dem Monitoringexperten bzw. der Monitoringexpertin ist die Erfahrung im Sinn von Leitung bzw. Mitarbeit von/in relevanten Projekten darzustellen. Bei dem Experten bzw. der Expertin im Themenfeld Netto-Null-Technologien ist die Erfahrung

Leistungsbeschreibung

Monitoringbericht gemäß Art. 42 NZIA - Vergabenummer: 022-N-2606

durch Berufsjahre, Leitung bzw. Mitarbeit von/in Forschungsprojekten, Studien, Publikationen o.ä. darzustellen.

Als Nachweis für Referenzprojekte ist eine **Referenzliste** einzureichen, als Vorlage ist die Vorlage 06a_Referenzliste zu nutzen. Es sind dort nur die Referenzen aufzuführen, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind und die geforderte Erfahrung belegen. Aus der Dauer der Referenzprojekte werden für die Bewertung Erfahrungsjahre abgeleitet.

Mit einer Referenz können mehrere Bewertungskriterien nachgewiesen werden.